

Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
vom

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NW) vom 16. November 2006 (GV. NRW S 516 - 518)

wird für die Stadt Borken verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein:

- a. am letzten Sonntag im April aus Anlass der Maitremse
am dritten Sonntag im Juni aus Anlass des Westfalenmarktes
am letzten Sonntag im Oktober aus Anlass des Remigiusfestes und
am ersten Adventssonntag aus Anlass des Weihnachtsmarktes
im Stadtgebiet Borken mit Ausnahme des unter b) näher beschriebenen Teilbereichs
des Stadtteils Gemen und der Stadtteile Weseke und Borkenwirth/Burlo.
- b. am ersten Sonntag im September aus Anlass des Altstadtfestes im Teilbereich des
Stadtteils Gemen (die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage
beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist).
- c. am ersten Sonntag im Mai aus Anlass der Veranstaltung „Weseker Frühling“ und
dritten Sonntag im September aus Anlass des Sippelmarktes im Stadtteil Weseke
- d. am dritten Sonntag im Juni aus Anlass des Schützenfestes
im Stadtteil Borkenwirth/Burlo

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1
Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der
Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Borken vom 29. September 2005 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

46325 Borken,

Stadt Borken
als örtliche Ordnungsbehörde

Lührmann
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken

